

2014



**Vom Kind her denken:
Bildung und Betreuung im
Alter bis zu zehn Jahren**



**Niedersächsischer
Städtetag**

Herausgeber:
Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17
30159 Hannover
Telefon: 0511/3 68 94 - 0
Telefax: 0511/3 68 94 - 30
E-Mail: post@nst.de
Internet: <http://www.nst.de>
Februar 2014

Titelfoto: Kinderhände, Klicker / pixelio.de



Niedersächsischer Städtetag

Vom Kind her denken: Bildung und Betreuung im Alter bis zu zehn Jahren

Positionspapier des Niedersächsischen Städtetages anlässlich der
Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG)

Inhalt

Präambel	3
Inklusive Bildung und Betreuung	5
Kinder von 0 bis 6 Jahren in Krippen und Kindergärten	5
Gleiche Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an	5
Personalressourcen / Qualifikation	5
Elternarbeit	6
Sprachbildung	6
Familienzentren	7
Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Gemeindegebietes	7
Kindertagespflege	8
Finanzierung	8
Verantwortungspartnerschaft	8
Übergang KiTa - Grundschule	9
Grundschule	10
Gemeinsame Verantwortung für ganzheitliche Bildung	10
Struktureller Rahmen	10
Ganztagsschule als multiprofessionelles System	11
Ganztagsschule und Horte	12
Kooperation in der Bildungslandschaft	13
Kommunale Verantwortung	14

I. Präambel

Der Niedersächsische Städtetag hat sich mit seinen Celler Thesen zur kommunalen Bildungspolitik 2007 und mit der Erklärung von Hitzacker 2012 bereits grundlegend zur Bildungspolitik positioniert. Seitdem wird insbesondere die Bedeutung der Bildung in den ersten Lebensjahren der Kinder zunehmend auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind sich ihrer besonderen Verantwortung für diese Phase bewusst.

Jedes Kind in Niedersachsen muss möglichst früh, möglichst optimal und nachhaltig gefördert werden. Hierbei ist die besonders entwicklungsintensive Altersspanne von 0 bis 10 Jahren in den Blick zu nehmen. Dabei muss das Kind und nicht die Institution in den Mittelpunkt gestellt werden.

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung mit dem Land. Für eine erfolgreiche Steuerung ist es erforderlich, dass das Land übergreifende Zielsetzungen verabschiedet, die dann vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe umgesetzt werden. Die finanzielle Ausstattung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden muss so gestaltet sein, dass beide Seiten partnerschaftlich agieren können.

Die bevorstehende grundlegende Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) bietet die Chance, den gesetzlichen Rahmen und die Grundlage für notwendige Reformen zu schaffen. Eine Anpassung des Niedersächsischen Schulgesetzes im Hinblick auf Bildungsziele und Organisationsstrukturen darf kein Tabuthema sein, um die Bildungslandschaft dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen, demografiefest und im Rahmen einer staatlich kommunalen Verantwortungsgemeinschaft partnerschaftlich zu organisieren.

Der Niedersächsische Städtetag formuliert mit diesem Positionspapier seine Forderungen mit Blick auf die Novellierung des KitaG und regt die gemeinsame Erarbeitung eines Bildungs- und Erziehungsplans durch das Land an, um den Elementar- und Primarbereich optimal miteinander zu verzahnen.

Neben der Begleitung und Förderung der individuellen Bildungsverläufe von Kindern, haben die Gestaltung der Übergänge zwischen frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung und der Grundschule sowie dem Übergang in die Sekundarstufe eine besondere Bedeutung. Die individuelle Bildungsbiographie des einzelnen Kindes muss Ausgangs- und Zielpunkt aller künftigen Weichenstellungen sein. Die Herausforderungen der Zukunft sind unter Berücksichtigung der Pluralität von Lebenslagen, gerade für Kinder, die benachteiligt oder bildungsfern sind, in Bildungslandschaften mit sozialräumlichen Netzwerken auf Augenhöhe zu bewältigen. Dabei sind vom Kind aus betrachtet, alle Bildungsangebote systematisch in Kooperation aller Beteiligten von additiven zu integrierten Bildungsangeboten auszubauen.

Der Niedersächsische Städtetag fordert die Landesregierung auf, überfällige Reformen im Sinne der Kinder einzuleiten. Die Neuregelungen für die Ganztagschule können hierbei nur einen ersten Schritt darstellen. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden bieten ihre Unterstützung und Mitarbeit bei den Reformen ausdrücklich an.

I. Inklusive Bildung und Betreuung

Zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern mit Behinderung ist deren inklusive Bildung und Betreuung in allen Kindertageseinrichtungen umfassend sicherzustellen. Das Land muss die Kosten für eine bedarfsgerechte individuelle Betreuung übernehmen. Die Vereinheitlichung der Fördergrundlagen und Rahmenbedingungen von der Krippe bis zum Hort und in der Schule müssen in den Blick genommen werden. Es sind Regelungen erforderlich, die auch der inklusiven Zukunft Rechnung tragen.

II. Kinder von 0 bis 6 Jahren in Krippen und Kindergärten

1. Gleiche Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an

Für Kinder ist eine hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung für die weitere gelingende Bildungsbiographie grundlegend. Alle Kinder sollten so früh wie möglich eine Tageseinrichtung besuchen. Dabei sollen Kinder ein zeitlich bedarfsgerechtes qualitatives Angebot erhalten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Deshalb sollte das Land allen Kindern den kostenfreien Besuch von Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

2. Personalressourcen / Qualifikation

Um der individuellen Bildung und Förderung der Kinder Rechnung zu tragen, muss sich das Personal den steigenden Anforderungen stellen. Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung müssen es dazu befähigen, vielfältige herausfordernde Lernangebote für die Kinder zu gestalten. Die Ausbildung der Erziehungsberufe muss aufgrund des akuten Personalbedarfs reformiert werden. Es müssen zusätzliche qualitative und finanzielle Anreize für diesen Arbeitsbereich gesetzt werden.

Beispielsweise sollten die Möglichkeiten für ein duales Studium oder auch für die duale Ausbildung (praxisintegrierte Ausbildung) geschaffen werden. Die neuen Anforderungen erfordern aber auch andere, ergänzende Qualifikationen in den Einrichtungen. Daher müssen multiprofessionelle Teams gebildet werden können. Dafür ist eine Flexibilisierung der Anerkennung von Fachkräften in Kindertagesstätten erforderlich. Sofern in einer Gruppe als Erstkraft eine Erzieherin oder ein Erzieher bzw. eine Kraft mit mindestens gleichwertiger Qualifikation eingesetzt ist, sollte es künftig möglich sein, daneben andere Fachkräfte mit unterschiedlichen ergänzenden Professionen einzustellen. Zur Qualitätsverbesserung ist gesetzlich eine dritte Fach- oder Betreuungskraft vorzuschreiben. Die hierfür erforderlichen Personalkosten sind vom Land zu tragen.

3. Elternarbeit

Frühkindliche Bildung und Erziehung kann nur gelingen, wenn alle Akteure im Umfeld von Kindern ihre Arbeit aufeinander abstimmen. Insbesondere müssen auch die Eltern als aktive Partner einbezogen werden. Die dafür erforderlichen Maßnahmen der Einrichtungen müssen vom Land in einer Regelfinanzierung gesichert werden.

4. Sprachbildung

Für den Bildungserfolg ist das frühzeitige Erlernen der Sprache eine Grundvoraussetzung. Wir erwarten vom Land Niedersachsen die Entwicklung eines nachhaltigen und übergreifenden Sprachbildungs- und Sprachförderungskonzeptes für Kinder im Alter bis zu zehn Jahren.

III. Familienzentren

Kinder sollen bestmöglich betreut und individuell gefördert werden, gleichzeitig wird eine umfassende Beratung und Unterstützung der Familien immer wichtiger. Familienzentren sind die geeigneten Orte, an denen diese Zusammenführung von Bildung und Betreuung mit den Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien erfolgen kann. Um die Entwicklung von z.B. Kindertagesstätten zu Familienzentren zu beschleunigen und die bestehenden Einrichtungen in ihrem Bestand zu sichern, erwartet der Niedersächsische Städtetag vom Land Niedersachsen, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und eine dauerhafte flächendeckende finanzielle Förderung von Familienzentren sicherzustellen. Die Förderung soll davon ausgehen, dass je 10.000 Einwohnerinnen und -Einwohnern ein Familienzentrum erforderlich ist. Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen sollen auch Verbundlösungen zwischen mehreren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen möglich sein, indem mehrere Einrichtungen im Verbund ein gemeinsames Konzept entwickeln. Hiermit können in der kommunalen Bildungslandschaft sozialräumliche Vernetzungen geschaffen werden, die sich frühzeitig an den Bedarfen des einzelnen Kindes und dessen Eltern orientieren.

IV. Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Gemeindegebietes

Eltern haben zunehmend den Wunsch, auch außerhalb des eigenen Gemeindegebietes - beispielsweise in der Nähe ihres Arbeitsplatzes - eine Kindertagesstätte in Anspruch nehmen zu können. Diesem Bedürfnis der Eltern kann nur in den Grenzen der vor Ort zur Verfügung stehenden Kapazitäten Rechnung getragen werden. Für den Kostenausgleich müssen angemessene Regelungen vor Ort gefunden werden.

V. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird als Betreuungsangebot weiterhin ihre Bedeutung behalten. Deshalb muss auch hier eine entsprechende Qualität der Bildung und Betreuung sichergestellt werden. Es sollte geprüft werden, ob hier Regelungsbedarf besteht.

VI. Finanzierung

Mit Blick auf die weiterhin steigende Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen, die Ausdehnung der Betreuungszeiten sowie die oben genannten Herausforderungen ist eine deutliche Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes erforderlich. Nur so kann den Anforderungen an die Konnexität Rechnung getragen werden.

Es sollte geprüft werden, den Finanzierungsanteil des Landes - nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder differenziert - an der Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung geförderten Kinder zu orientieren. In diesem Fall sollten spezielle Pauschalen z.B. für Einrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit Zuwanderungsgeschichte, sozialen Problemlagen oder Behinderungen hinzukommen.

Die in den vergangenen Jahren in zeitlich begrenzte Projektförderungen (z.B. für Elternarbeit, besondere Förderbedarfe) geflossenen Bundes- und Landesmittel sollten künftig in enger Abstimmung mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in die Regelfinanzierung einfließen.

VII. Verantwortungspartnerschaft

Die Landesaufsicht ist auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden muss mehr Verantwortung übertragen werden.

VIII. Übergang KiTa – Grundschule

Für gelingende, anschlussfähige Bildungsprozesse ist ein gezieltes Zusammenwirken der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von Kindergarten und Schule notwendig. Eine Verzahnung der Bildungs- und Erziehungskonzepte beider Bildungseinrichtungen muss, wie das Projekt „Brückenjahr“ erfolgreich verdeutlicht, bereits im Vorfeld der schulischen Betreuung Wirksamkeit entfalten. Dazu gehören auch qualifizierte Beobachtungen und Berichte über die Entwicklung von Kindern in Form von Kita-Dokumentationen.

Die Schnittstelle Kita - Grundschule muss in verbindlichen Strukturen neu geordnet werden; beginnend mit aufeinander abgestimmten Bildungsplänen, fortgeführt mit der Frage nach Umfang und Qualifikation des einzusetzenden Personals.

Die erfolgreich begonnene Teamarbeit von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertageseinrichtungen einer- und Lehrkräften andererseits ist zu verstetigen. Um den Übergang Kindergarten - Schule für die Schülerinnen und Schüler reibungslos zu organisieren, müssen vorhandene Barrieren weiter abgebaut werden. Kindertagesstätten und Schulen müssen verpflichtet werden, diesen Übergang gemeinsam zu gestalten, unabhängig von der Trägerschaft der Kita bzw. der Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Schule. Das Land muss das Personal in gleichem Maße mit entsprechenden Zeitkontingenten ausstatten, wie die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden dies bereits tun.

An den Grundschulen sollte die Einrichtung von flexiblen Eingangsstufen zum Standard werden. Die flexible Eingangsstufe ermöglicht es den Grundschulen jahrgangsübergreifende Lerngruppen zu führen. Schülerinnen und Schüler besuchen die Eingangsstufe in der Regel zwei Jahre. Lernstarke Kinder können bereits nach einem Jahr in den dritten

Schuljahrgang wechseln. Kinder, die mehr Zeit zum Lernen brauchen, bleiben drei Jahre in der Eingangsstufe. So wird die Grundschule den unterschiedlichen Leistungsstärken der Kinder gerechter werden können.

IX. Grundschule

1. Gemeinsame Verantwortung für ganzheitliche Bildung

Im Sinne der Begleitung und Förderung gelingender individueller Bildungsbiografien von Kindern sind formelle, schulisch organisierte Lernarrangements und nicht-formelle Lern-, Erfahrungs- und Bildungsarrangements der Kinder- und Jugendhilfe enger aufeinander abzustimmen.

Mit dem Ausbau des Ganztageschulangebots ist zwangsläufig eine grundlegende Neubestimmung der öffentlichen Verantwortung der Schule für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbunden. Schule ist ein anregender Lern- und Lebensort zur Entwicklung kultureller, praktischer, sozialer und personaler Bildung. Sie muss dafür das Gemeinwesen in die Schule holen und es an den schulischen Bildungsprozessen beteiligen, indem sie die verschiedenen Angebote und Orte der kommunalen Bildungslandschaft nutzt und institutionelle Grenzen überwindet.

2. Struktureller Rahmen

Eltern erwarten in Fortsetzung der guten Erfahrungen in den Kindertagesstätten auch in der Grundschule ein integriertes individuelles, sowohl Bildung als auch eine verlässliche ganztägige Betreuung beinhaltendes Angebot. In der Ganztagschule gelingt individuelle Förderung von Kindern besser, wenn sie in gebundener Form praktiziert wird. Gebundene Ganztagschulen haben im Vergleich mit offenen

Formen des Ganztags bessere Voraussetzungen, ein qualitätsvolles, differenziertes und individualisiertes ganztägiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot mit rhythmisierten Lern- und Erholungszeiten zu entwickeln und zu leben. Ganztagschulen stellen an allen Werktagen einschließlich der Ferien ein ganztägiges Angebot bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden einschließlich eines vom Land finanzierten gebührenfreien Mittagessens umfasst. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den Ganztagsangeboten der Schule einschließlich des pädagogischen Mittagstisches teilzunehmen.

An vollgebundenen Ganztagschulen wird der ganze Tag von der Schulleitung und dem Schulvorstand verantwortet. Dazu gehört auch die Ferien- und Randzeitenbetreuung. Die sozialpädagogische Arbeit ist integraler Bestandteil. Landesweite Qualitätsstandards sichern zukünftig den Ganztagschulbetrieb.

3. Ganztagschule als multiprofessionelles System

Der Niedersächsische Städtetag versteht Ganztagschule als ein multiprofessionelles System, in dem neben den Lehrkräften auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Erzieherinnen und Erzieher, ggf. auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister etc. arbeiten. Das für eine so verstandene Ganztagschule erforderliche Personal muss grundsätzlich vom Land gestellt werden. Alternativ kann ein Verfahren entwickelt werden, das den Kommunen die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. Diese Variante hätte den entscheidenden Vorteil, dass die Kommunen ihre vorhandene fachliche Kompetenz einbringen könnten. Das Land ist also ausdrücklich gefordert, für alle Ganztagschulen ausreichend und damit deutlich mehr Personal zur Verfügung zu stellen.

Die Multiprofessionalität kann auch dazu beitragen, die Herausforderungen der Inklusion zu bewältigen.

Im Sinne eines durchgängigen Bildungsplanes sollten die Ausbildungen der Lehrkräfte an Schulen und des pädagogischen Personals an Kitas aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden. Die Qualifizierung und insbesondere die Fort- und Weiterbildung sollte künftig verstärkt in Tandems stattfinden.

Die Absicht des Landes, allen Schulen zu ermöglichen, gebundene Ganztagschulen zu werden, wird nachdrücklich begrüßt. So werden die Voraussetzungen geschaffen, die Schulen zu echten Lern- und Lebensorten zu machen. Unerlässlich ist der Ausbau der Ganztagschulen mit verbindlichen Bildungsinhalten, gezielten individuellen Fördermöglichkeiten, Mittagessen und begleitender sozialpädagogischer Beratung und Betreuung.

4. Ganztagschule und Horte

Das bestehende Nebeneinander von schulischer Ganztagsbetreuung und Betreuung durch die Jugendhilfe (Horteinrichtungen) sollte beendet und ein Modell entwickelt werden, das den Ansprüchen von frühkindlicher Bildung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der individuellen Förderung von Kindern gerecht wird. Dieser Übergang von Hort auf Ganztagschule wird sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken. Hierfür müssen angemessene Regelungen gefunden werden. Die bisher für die Finanzierung der Horteinrichtungen verwendeten Finanzmittel des Landes und der Kommunen stehen für das System der Ganztagschule zur Verfügung. Die gesetzliche Aufgabe des Jugendhilfeträgers, für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot der Betreuung, Erziehung und Bildung vorzuhalten, könnte systematisch verbunden werden mit der

Aufgabe des Schulträgers, Rahmenbedingungen für ganztägiges Lernen in Schulen zu schaffen. Unerlässlich sind pädagogische Konzepte für die Ausgestaltung des Ganztagesbetriebes. Was heute zumeist noch in Unterricht und Betreuung mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Finanzierungen zerfällt, sollte in Zukunft aus einem Guss sein.

5. Kooperation in der Bildungslandschaft

Mit Blick auf das einzelne Kind ist über die eigene Institution hinaus die Kooperation mit anderen Expertinnen und Experten sowie mit außerschulischen Kooperationspartnern - in der Regel mit den Trägern der Jugendhilfe - unabdingbar. In einer von gegenseitiger Akzeptanz ihrer jeweiligen Eigenständigkeit getragenen engen Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen sich für die Schulkinder neue Chancen. Die Schule kann dann mehr als heute ein aktiver Teil der Kommune werden und verstärkt Mitverantwortung für die Gestaltung einer kindgerechten Lebenswelt übernehmen. Das Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe muss gleichberechtigt mit dem schulischen Bildungsverständnis im Kooperationsalltag verknüpft werden. Der 14. Kinder- und Jugendbericht führt dazu aus: „Der Kinder- und Jugendhilfe wächst dort, wo sie sich beteiligt, eine neue strategische Bedeutung im Kontext des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung zu. Unter diesen neuen Bedingungen kann Schule zu einem Ort multiprofessioneller pädagogischer Kompetenz werden. Die unterschiedlichen Bildungsorte, Bildungsaufgaben und Bildungsmodalitäten können in ein neues Mischungsverhältnis gesetzt werden.“ Die außerschulischen Partner, die Vereine und die sonstigen Anbieter jugendspezifischer Angebote sind gefordert, sich auf das neue Zeitregime der ganztägigen Schule einzustellen.

Für die Zusammenarbeit von Trägern der Jugendhilfe mit Schulen bzw. von Kommunen mit Schulen sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die die jeweiligen Kompetenzen regeln. Diese Vereinbarungen sollten Grundlage sein für eine von gegenseitigem Vertrauen geprägte partnerschaftliche Zusammenarbeit.

X. Kommunale Verantwortung

Schon jetzt tragen die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Verantwortung in der ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise im Rahmen der Frühen Hilfen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe, Musik- und Kunstschulen. Aber auch in der Ausgestaltung der landesseitig ausgestatteten offenen Ganztagschule engagieren sie sich vielerorts mit erheblichem Mittelaufwand. Damit nehmen sie bereits heute auch erheblichen Einfluss auf die konzeptionelle Ausgestaltung des schulischen Ganztags. Sie beweisen damit nicht nur ihr Interesse an der Mitwirkung in diesem Bereich, sondern auch ihre hohe Kompetenz, die sie auch künftig einzubringen bereit sind. Es ist für diese Kooperationsform für die Zukunft notwendig, das Verhältnis zum Land neu zu bestimmen. Es muss vom Gedanken der Gleichberechtigung geprägt sein. In den geplanten neuen Regelungen zur Ganztagschule muss sich dieser Gedanke in besonderer Weise wieder finden.

Der Niedersächsische Städtetag hat mit seinen Celler Thesen zur Kommunalen Bildungspolitik vorgeschlagen, im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellversuchs mit begleitender Evaluation den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden auf Antrag die alleinige Trägerschaft für Schulen zu übertragen. Die Landesregierung wird aufgefordert, diese Möglichkeit zu eröffnen.

So kann in Kommunen, die das wollen, eine deutlich engere Verzahnung zwischen Jugendhilfe und Schule erfolgen, wenn die bisherige sach- und praxisfremde Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten überwunden und die Zuständigkeiten („Schule aus einer Hand“) zusammengeführt werden. Die Vereinheitlichung der Trägerschaft kann die Effektivität der Steuerung im Schulwesen verbessern. Die bessere Vernetzung der Schule mit ihrem kommunalen Umfeld und eine echte Integration des Schulwesens in die kommunale Selbstverwaltung können den Schulen, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern zu Gute kommen. Die Ausgestaltung der Bildungslandschaften würde wesentlich erleichtert werden.

Die Kooperation zwischen Land und Kommune sollte in jedem Falle im Sinne einer Verantwortungspartnerschaft für die Bildung und das Aufwachsen von Kindern neu geregelt werden. Dabei müssen je nach örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen der Kommunen angepasste Modelle möglich sein.

Der Niedersächsische Städtetag

- ... ist ein **kommunaler Spitzenverband**, dem 124 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit rund 4,7 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Zweckverband Großraum Braunschweig, die Stadt Bremerhaven und die Region Hannover als außerordentliche Mitglieder angehören.
- ... ist als **eingetragener Verein** organisiert und damit unabhängig von staatlicher Aufsicht, staatlichen Einflüssen und staatlichen Zuschüssen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- ... gehört als Landesverband dem **Deutschen Städtetag (DST)** und dem **Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB)** an.
- ... zählt zu seinen **Mitgliedern** alle zehn kreisfreien Städte (einschließlich Göttingen und Hannover), alle sieben großen selbstständigen Städte, 50 selbstständige Städte und Gemeinden, 51 kreisangehörige Städte und Gemeinden und sechs Samtgemeinden.
- ... vertritt als **Sachwalter der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden** in Niedersachsen öffentliche Anliegen zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner.
- ... veröffentlicht neben der monatlich erscheinenden **Zeitschrift „Niedersächsischer Städtetag“** in der „Schriftenreihe des Niedersächsischen Städtetages“ kommunalwissenschaftliche Beiträge.

- ... nimmt die **kommunalen Belange** wahr und vertritt sie gegenüber Landtag und Landesregierung. Nach **Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung** sind die kommunalen Spitzenverbände zu hören, bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Landkreise unmittelbar berühren.
- ... hat als **Organe** die **Mitgliederversammlung** (Städteversammlung) und das **Präsidium**. Die Städteversammlung findet zweimal in einer Kommunalwahlperiode statt, wählt das Präsidium und beschließt unter anderem Satzungsänderungen. Dem Präsidium gehören 20 Personen an, die Oberbürgermeister, Bürgermeister, ihre repräsentativen Vertreter oder Wahlbeamte sind.
- ... wird vertreten durch den **Präsidenten, Oberbürgermeister Ulrich Mädge** (Lüneburg), den **Vizepräsidenten, Oberbürgermeister Frank Klingebiel** (Salzgitter) und den **Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz**.
- bereitet Sachentscheidungen in seinen **Ausschüssen** vor, die für die Bereiche Recht, Verfassung, Personal und Organisation, Planung, Bauen und Verkehr, Schule, Kultur, Soziales und Gesundheit, Umwelt sowie Finanzen und Wirtschaft gebildet wurden.
- ... fördert die Arbeit seiner Mitglieder durch **Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches** in einer Oberbürgermeisterkonferenz, fünf regionalen Bezirkskonferenzen und über 20 fachlichen Arbeitskreisen.
- ... bietet im **Internet** unter **<http://www.nst.de>** weitere Informationen an.

